



Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Hagsfeld e.V.

(Fassung vom 19. Juli 2017)

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Grundlagen und Ziel	2
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Arbeitsbereiche	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 10 Der Vorstand.....	6
§ 11 Der Mitarbeiterkreis	7
§ 12 Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 13 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins	8
§ 14 Die Finanzierung	8
§ 15 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins	8
§ 16 Vereinsvermögen	9
§ 17 Schlussbestimmung	9

Präambel:

Der CVJM Hagsfeld e.V. wurde gegründet, um insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Laurentiusgemeinde Hagsfeld und der Region Karlsruhe Nord-Ost zu fördern und das Gemeindeleben insgesamt zu befruchten. Er versteht sich als Ergänzung der kirchengemeindlichen Arbeit.

Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Hagsfeld e.V.

Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Grundlagen und Ziel

1. Der CVJM Hagsfeld e.V. (im Folgenden nur noch „CVJM Hagsfeld“) steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Heute steht die Mitgliedschaft im CVJM allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen (aus der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland).

2. Der CVJM Hagsfeld will allen, vor allem jungen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM Hagsfeld als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

4. Der Dienst des CVJM Hagsfeld geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
- 1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
- 1.3 Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

2. Dies geschieht vor allem durch:

- 2.1 Verkündigung des Wort Gottes
- 2.2 Begleitung, Gebet und Seelsorge in allen Lebensfragen
- 2.3 Begleitung und Durchführung von missionarischen und sozialdiakonischen Aktionen und Projekten
- 2.4 Bildungsangebote
- 2.5 sportliche und musisch-kulturelle Angebote
- 2.6 Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
- 2.7 Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.
- 2.8 Informationen über aktuelle Geschehnisse in der CVJM-Arbeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele, insbesondere bei Auslandsprojekten, auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung

angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Hardt-Kraichgau zugeordnet und über den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig. Durch den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel wird er im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des CVJM Hagsfeld kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§10.6). Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10,5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in der Jungschar Mitglied werden und am Vereinsleben teilnehmen.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6 Arbeitsbereiche

1. Angebote für Kinder wie z. B. Jungschar
2. Angebote für Jugendliche
3. Angebote für Junge Erwachsene
4. Angebote für Familien
5. Hauskreisarbeit
6. Sportarbeit
7. Musikalische Arbeit

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Mitarbeiterkreis.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im ersten Kalenderquartal.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die in § 5.1 genannten Mitglieder. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 benannten Funktionen; die Wahl gilt für zwei Jahre
 - 5.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 5.3 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 Genehmigung des Haushaltplanes
 - 5.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.7 Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsbereiche
 - 5.8 Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - 5.9 Beratung der Jahresplanung.
6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 6.1 Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
 - 6.2 Bei Satzungsänderungen ist nach § 15 zu verfahren.

6.3 Bei allen anderen Beschlussfassungen gilt: Ein Antrag muss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Schriftführer
- 1.4 dem Kassierer
- 1.5 bis zu 4 Beisitzern.

2. Pfarrerin bzw. Pfarrer und Gemeindediakonin bzw. Gemeindediakon der Laurentiusgemeinde Hagsfeld sind qua Amt stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand.

3. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden im jährlichen Wechsel:

- 3.1 der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer
- 3.2 der Kassierer und die Beisitzer

gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Kann der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer nicht bei der Mitgliederversammlung gewählt werden bzw. fällt dieser während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.

5. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

- 5.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
- 5.2 mindestens 14 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. (Siehe § 10.7)

6. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:

6.1 die Leitung des Vereins

6.2 die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Leiter

6.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

6.4 die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür

6.5 die Aufstellung von Verfahrensordnungen für Vereinsangelegenheiten wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.

7. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 vertreten den Verein gemeinsam.

8. Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Der Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

1.1 die Vorstandsmitglieder gemäß § 10.1 und 10.2

1.2 die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise

1.3 alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Gäste können am Mitarbeiterkreis teilnehmen.

2. Der Mitarbeiterkreis trifft sich möglichst monatlich und wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Aufgaben des Mitarbeiterkreises:

3.1 biblische Zurüstung und Mitarbeiterschulung

3.2 lebendige christliche Gemeinschaft

3.3 Gewinnung von Mitarbeitern und Mitgliedern

3.4 planerische und organisatorische Aufgaben

3.5 Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitern

3.6 Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit.

4. Zum Mitarbeiterkreis oder ähnlichen Veranstaltungen soll zur Stärkung der Vernetzung mindestens einmal jährlich ein Referent des Landesverbandes eingeladen werden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 7,1-2 ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; auch das Protokoll der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt.

§ 13 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 Die Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

1. regelmäßige Mitgliederbeiträge
2. Opfer und Erträge aus Aktionen/Projekten
3. Spenden
4. sonstige Geld- oder Sachzuwendungen.

§ 15 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

5. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. zustimmen.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat. Zur anderen Hälfte fällt vorhandenes Vermögen unter den gleichen Auflagen an die Laurentiusgemeinde Hagsfeld.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2017 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.

CVJM Hagsfeld

Unterschriften

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 10. _____ |

Die schriftliche Zustimmung des Vorstands des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. mit Datum vom 20.09.2017 liegt vor.

Weitere Gründungsmitglieder:

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

16. _____

17. _____

18. _____

19. _____

20. _____

21. _____

22. _____

23. _____

24. _____

25. _____

26. _____

27. _____

28. _____

29. _____

30. _____

31. _____

32. _____

33. _____

34. _____

35. _____

36. _____

37. _____

38. _____

39. _____

40. _____

41. _____

42. _____

43. _____

44. _____

45. _____

46. _____

47. _____

48. _____

49. _____

50. _____